

# Flugplatz Speck-Fehraltorf (LSZK)

## Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Flugzeuge

Genehmigung im Sinne von Art. 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO)

Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art 65 Abs. 4 VIL mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 der VIL geregelt.

### Situation 1:10'000

Datum der Hindernisvermessung: 21.11.2023

Aufnahmedatum des Orthophotos: 2022, @swisstopo

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: ols@bazl.admin.ch

Projektleitung	Name	Datum
F. Huber	F. Huber	-
Bearbeitung	NDR	12.12.2023 / 07.02.2024
Planerstellung	NDR	07.02.2024
Projekt-Info	O:\HBK\1000902502_Flugplatz_Fehraltorf2023\CAD\HBK_Fehraltorf_Plan.dwg	



### Legende:

- Pistenstreifen
- Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
- ▨ Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
- Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
- ▨ Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Abflug und seitliche Übergangsfläche
- Hindernisbegrenzungsfläche Helikopter
- ▨ Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Helikopter
- ▨ Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Horizontalfäche (581 m.ü.M.) und konische Fläche (581 m.ü.M. - 616 m.ü.M.)
- ▨ Geländedurchstossung: Bewilligungs- Meldepflichten gemäss Art. 63 Bst. a und b der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL), siehe Hinweis unten
- - - Publierte Flugwege Motorflug gemäss Luftfahrthandbuch
- 12 Abflug Motorflug und Flugzeugschlepp
- 12 Anflug Motorflug
- 30 Abflug Motorflug und Flugzeugschlepp
- 30 Anflug Motorflug
- - - - - Gemeindegrenzen
- P01/455.5 Gebäudehöhe in m. ü. M.
- P01/455.5 Antennen- / Masthöhe in m. ü. M.
- P01/455.5 Höhe Baumkrone in m. ü. M.
- P01/455.5 Baumgruppe mit höchster Baumkrone in m. ü. M.

### Hinweis:

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit:

- Art. 63** Bewilligungspflicht  
Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen:
- a. Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
  - b. andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkrane und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
  - c. Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchstossen, gilt nur die Registrierungspflicht nach den Artikeln 65a und 65b.

